

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka



Gemeinde
Kodersdorf



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Herausgeber: Verwaltungsbund Weißer Schöps/Neiße. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: Verbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

Anzeigenannahme: MARKETINGFIRMA, Königshainer Straße 5, 02906 Niesky, Telefon 03588 2944345, Fax 03588 2944347, E-Mail: info@marketingfirma.de

Satz + Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 41888

Nr. 8

7. August 2021

26. Jahrgang



Kirche Ebersbach im Mai 2021

Foto: D.Heidrich

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 4
Gemeinde Kodersdorf	S. 5
Gemeinde Neißeau	S. 6
Gemeinde Schöpstal	S. 14

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 14
Gemeinde Kodersdorf	S. 15
Gemeinde Neißeau	S. 20
Gemeinde Schöpstal	S. 24

Die **nächste Ausgabe**
erscheint am 4.9.2021.

Redaktionsschluss
ist der 19.8.2021.

Redaktion Amtsblatt
Elke Geier
Gemeinde Horka
Am Gemeindeamt 2
02923 Horka
Tel. 035892 3273
Fax 035892 3041
amtsblatt@vwsn-mail.de
www.weisserschoesps-neisse.de

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes
Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax: 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoeeps-neisse.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende

Redaktion Amtsblatt

An alle Einrichtungen und Vereine, welche eine Veröffentlichung ihrer Aktivitäten im Amtsblatt wünschen

Ich bitte Sie zu beachten, dass Fotos nur mit einer Größe von ca. 1000 x 800 Pixel (Auflösung 300 dpi), das entspricht ca. **800 KB bis maximal 1 MB bei SW-Fotos** und **ca. 3 MB bei Farbfotos** weiter verarbeitet werden.

Größere Fotos werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache akzeptiert.

Weiterhin sollen auf den Fotos keine Datumsangaben abgebildet sein. Die Fotos bitte nicht direkt in den Text einfügen, sondern separat mit der E-Mail schicken.

Im Text bitte die Stelle kenntlich machen (Platzhalter z.B. Foto „Kindertag“), wo das Foto eingefügt werden soll. Deshalb bitte die Fotos mit Namen benennen.

Ich bitte Sie, diese Hinweise zu beachten. Falls Sie Fragen haben, können Sie mich gern anrufen.

Elke Geier

Einladung

Die nächste Sitzung des Verwaltungsverbandsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Donnerstag, dem 12. August 2021, um 8.00 Uhr** im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, statt. Ich bitte Sie, die Einladung in den Schaukästen zu beachten.

gez. Hänsch, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal wird **von Montag, 6. September 2021 bis Freitag 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Einwohnermeldeamt, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Einwohnermeldeamt, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf (barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 Görlitz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person. Der Wahlschein kann bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Einwohnermeldeamt, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf (barrierefrei) schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemein-

debehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kodersdorf, 7. August 2021

gez. Hänsch, Verbandsvorsitzender

Das Fundbüro informiert

Nachfolgende Gegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- Damenrad lila (Panther) ohne Sattel, gefunden am 11. Juni 2021 beim Bahnhof Horka
- Kameratasche mit verschiedenen Objektiven auf dem Parkplatz Schulstraße in Kodersdorf, bereits im April gefunden

Die aktuelle Übersicht noch nicht abgeholter Fundsachen der letzten sechs Monate können Sie auch auf der Website des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße unter www.weisserschoeeps-neisse.de jederzeit einsehen.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 27. September 2007

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), und der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. April 2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung vom 27. September 2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Der § 22 wird wie folgt umbenannt und um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer, Einstellung der Abwasserbeseitigung

- (3) Für den Fall, dass ein nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteter den Bestimmungen dieser Satzung und/oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /OL vom 06.07.2015 in der jeweils gültigen Fassung grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, keine Stundungsvereinbarung mit Ratenzahlung abschließt und Mahnungs- sowie Vollstreckungsbemühungen (Beitreibung) nachweislich ohne Erfolg bleiben, ist der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Einleiten von Abwasser vom jeweiligen Grundstück in den öffentlichen Kanal zu unterbinden. Dem Schuldner ist für diesen Fall mit einer Frist von vier Wochen der

Termin mitzuteilen, ab welchem ein Einleiten in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist, so dass er geeignete Maßnahmen ergreifen kann, diese Zwangsmaßnahme abzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nachweislich darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Abwasserentsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt.

Im Fall von bestehenden Zahlungsrückständen kann die hinreichende Aussicht auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen u.a. durch Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 20 % des geschuldeten Betrages nachgewiesen werden.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. hat die öffentliche Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten erstattet wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg, den 19. April 2021

gez. Böhm, Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

Hotline: 03581 33555

Ihr Dienstleister – Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Neuer LEADER-Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat der LEADER-Region Östliche Oberlausitz weitere 4,5 Millionen Euro für die ländliche Entwicklung bis 2022 bereitgestellt.

Am 5. Juli 2021 startete der 23. Aufruf zum Einreichen von Projekten in Höhe von 2,6 Millionen Euro.

Bis 9. September 2021 können sich alle Antragsteller/-innen um Unterstützung für ihre Vorhaben in folgenden Bereichen beim Regionalmanagement in Niesky (Frau Sandra Scheel, Frau Charlott Lehmann, E-Mail: regionalmanagement@neisseland.de, Telefon 03588 22398-02/-01) bewerben:

- Schaffung von Begegnungsräumen und Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßnahmen A 1.1 und A 1.2; Budget 1.100.000 €)
- Stärkung bürgerschaftliches Engagement und nachhaltige Dorfentwicklung (Maßnahme A 2.1; Budget 500.000 €). Dazu gehören investive und nicht investive Projekte im Rahmen einer nachhaltigen Dorfentwicklung, z. B. auch Dorfumbauplanungen oder ähnliche Entwicklungskonzepte und die Unterstützung bürgerschaftlicher Initiativen.

- Stärkung und Entwicklung des regionalen Wissens (Maßnahme C 1.1; Budget 200.000 €)
 - Maßnahmen an der Gebäudesubstanz von z.B. Kaltscheunen (Maßnahme C 3.1; Budget 100.000 €)
 - Schaffung von Übernachtungseinrichtungen (Maßnahme D 1.1; Budget 500.000 €)
 - Schaffung von öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur und Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen (Maßnahmen D 1.2 und D 1.3; Budget 200.000 €)
- Informationen und Unterlagen zu diesem Aufruf sowie die Vorankündigung der nächsten Aufrufe sind unter www.oestliche-oberlausitz.de zu finden.

Charlott Lehmann, Mitarbeiterin Regionalmanagement

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041

E-Mail: info@gemeinde-horka.de

Internet: www.horka.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich: der Bürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 21. Juli 2020

Beschluss 21/2021

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022

Beschluss 22/2021

Abrechnung der Elternbeiträge für Kinder in Notbetreuung für den Zeitraum 14.12.2020 bis 31.12.2021

Beschluss 23/2021

Bauantrag Umnutzung Scheune zu Wohnraum und Erneuerung Überdach auf dem Flurstück 423/2 der Flur 12 der Gemarkung Horka

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Freiwilliger Landtausch Neusorge-Lodenau Stadt Rothenburg O.L.

Aktenzeichen: AVF A-8461.40/260474

Beschluss

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ordnet den Freiwilligen Landtausch **Neusorge-Lodenau** nach §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Einbezogene Flurstücke

Der freiwillige Landtausch wird für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche in m ²
Lodenau	Flur 1	44	4.220
Lodenau	Flur 1	52	3.340
Lodenau	Flur 1	63	3.630
Lodenau	Flur 1	67	4.120
Lodenau	Flur 9	98/1	6.800
Lodenau	Flur 9	98/5	4.437
Lodenau	Flur 9	311	4.584
Lodenau	Flur 11	214	5.417
Lodenau	Flur 12	97	13.519
Lodenau	Flur 12	147	18.948
Lodenau	Flur 12	148	13.826

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche in m ²
Lodenau	Flur 12	149	10.264
Lodenau	Flur 12	150	2.933
Lodenau	Flur 12	152/1	45.424
Lodenau	Flur 13	250	11.717
Lodenau	Flur 13	251	10.452
Neusorge	Flur 1	50	8.300
Neusorge	Flur 1	68	9.600
Neusorge	Flur 1	74	4.600
Neusorge	Flur 1	97	3.390
Neusorge	Flur 1	184	2.300
Neusorge	Flur 1	185	2.040
Neusorge	Flur 1	320	2.529
Neusorge	Flur 1	322	2.519
Neusorge	Flur 1	342	5.000
Neusorge	Flur 3	52/2	10.075

Die Fläche der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 213.984 m².

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in den Gebietskarten, die als Anlage wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

2. Verfahrensbeteiligte

Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Tauschpartner
 - die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Rechtsinhaber
 - die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte beim

Landratsamt Görlitz

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Georgewitzer Straße 42

02708 Löbau

anzumelden.

Die Aufforderung zur Anmeldung der unbekannten Rechte wird mit Verweis auf den zur Rechtskraft gelangten Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Frist von drei Monaten zur Anmeldung der unbekannten Rechte beginnt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der oben genannten Aufforderung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs.1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

5. Begründung, allgemeine Hinweise

5.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist zum Erlass des Beschlusses als Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 103 c Abs. 2 FlurbG, § 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2, 4 Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG)).

5.2 Gründe

Die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Der freiwillige Landtausch hat das Ziel, die Nutzung der ländlichen Grundstücke zu verbessern. Durch den Tausch der einbezogenen Flurstücke wird eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum herbeigeführt. Es werden die Eigentumsverhältnisse und die Rechte an den Grundstücken gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG neu geordnet. Für diese Neuordnung wurde von den Beteiligten ein Antrag über einen freiwilligen Landtausch gestellt.

5.3 Kosten

Die Verfahrenskosten des freiwilligen Landtausches trägt der Landkreis Görlitz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzu legen.

Löbau, 15. Juli 2021

*gez. Thomas Kipke, Sachgebietsleiter
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde*

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens freiwilliger Landtausch – Neusorge-Lodenau können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf findet am Dienstag, dem 7. September 2021, um 19.30 Uhr im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 22. Juni 2021

Beschluss 43/2021

Beibehaltung des Gewerbesteuerhebesatzes in Höhe von 395 %

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 13. Juli 2021

Beschluss 44/2021

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022

Beschluss 45/2021

12. Anschlussvertrag zur Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Projektes „Schulclub an der Oberschule Kodersdorf“ ab Schuljahr 2021/2022

Beschluss 46/2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH

Beschluss 47/2021

Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2020 der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH

Beschluss 48/2021

Entlastung der Geschäftsführung der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH, Herrn Andreas Schneider als Geschäftsführer, für das Geschäftsjahr 2020.“

Beschluss 49/2021

Entlastung des Aufsichtsrats der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss 50/2021

Erschließung des B-Plan-Gebietes „Torgaer Straße“ – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter

Beschluss 51/2021

Maßnahme Neu- und Umgestaltung Gutshof Wiesa – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen für Los 1 Landschaftsbauarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter

Beschluss 52/2021

Sanierung Mauer im Park Nieder-Rengersdorf – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Baubetrieb Zumkehr GmbH, bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheides

Beschluss 53/2021

Ersatzbeschaffung von Mobiliar für die Kindereinrichtung „Brüderchen und Schwesterchen“ – Ermächtigung des Bürgermeisters zu Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheides

Beschluss 54/2021

Bauantrag: Errichtung Carport für 2 Fahrzeuge und anschließendem Geräteschuppen, Flurstück 103/4, Flur 2, Gemarkung Kodersdorf

Beschluss 55/2021

Antrag auf Vorbescheid: Errichtung Garagen-/ Carportkomplex, Flurstück 157, Flur 4, Gemarkung Kodersdorf

nichtöffentlich

Beschluss 56/2021

Beitritt der KoIS gGmbH in einen neuen Arbeitgeberverband

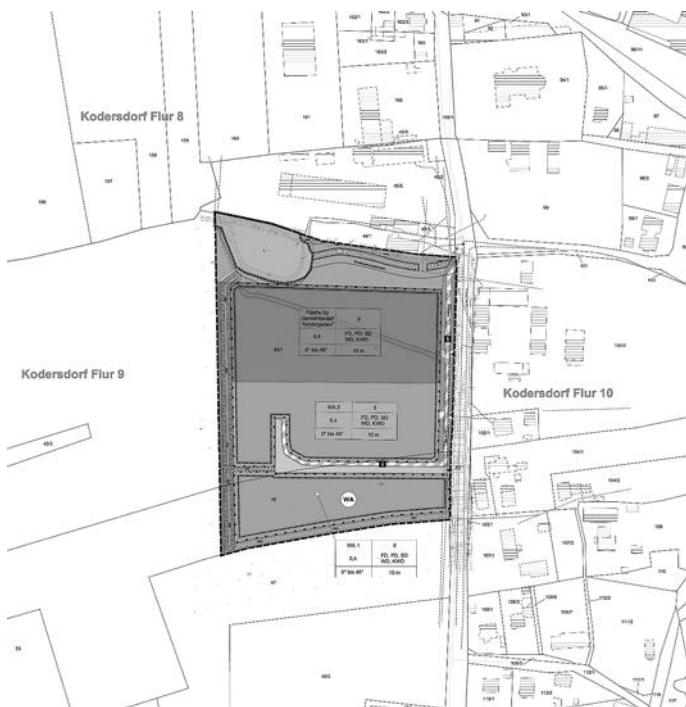
Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Torgaer Straße“ in der Gemeinde Kodersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 den Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 44/2020) zum Bebauungsplan „Torgaer Straße“ gefasst. Der Landkreis Görlitz erließ am 7. April 2021 unter Az. 330-01-13-BLP-1870 den Genehmigungsbescheid zur Bebauungsplanung. Die redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Torgaer Straße“, in der Fassung vom 28. April 2020, bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung und Umweltbericht, jeweils mit Anlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Torgaer Straße“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 43/1 und 46 der Gemarkung Kodersdorf Flur 9. Die Lage des Plangebietes und seine Umgrenzung ist aus dem beiliegend abgedruckten unmaßstäblichen Lageplanauszug ersichtlich. Maßgebend ist die Abgrenzung auf der Planzeichnung (Teil A) – im Maßstab 1:500.



Der Bebauungsplan „Torgaer Straße“ tritt mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedermann kann die genannten Planunterlagen des Bebauungsplans und die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf (Raum 304 – Bauamt) während folgender Zeiten

Montag	7.00–12.00 Uhr
Dienstag	7.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch	7.00–12.00 Uhr
Donnerstag	7.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag	7.00–11.00 Uhr

einsehen. Daneben können die vollständigen Planentwurfsunterlagen auch auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Danach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kodersdorf, den 23. Juli 2021

Schöne, Bürgermeister

ÖbVI Diplom-Ingenieur (FH) Andreas Schlegel
Spremberger Straße 3 a, 02906 Niesky
Telefon 03588) 201194, Fax 03588 201110

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gemäß § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der **Gemarkung Kodersdorf Flur 19** wurden an dem **Flurstück 83** eine Flurstücksgrenze durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemerkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem **30. Juli 2021 bis zum 30. August 2021 in meinen Geschäftsräumen Spremberger Straße 3 a in Niesky in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr vom Montag bis Freitag**

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **6. September 2021** als bekanntgegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03588 201194 oder der E-Mail-Adresse info@vermessung-schlegel.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Diplom-Ingenieur (FH) Andreas Schlegel, mit Amtssitz in der Spremberger Straße 3 a in 02906 Niesky oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), mit Sitz Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der vorstehend genannten Vermessungsstelle eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Niesky, den 14. Juli 2021

gez. Andreas Schlegel

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseau.de

Internet: www.neisseau.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr um vorherige Anmeldung wird gebeten

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeau verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** findet am **Donnerstag, dem 2. September 2021, um 19.00 Uhr** im Beratungsraum der FFW Deschka/Zentendorf statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 16/2021

Instandsetzungsmaßnahmen an kommunalen Straßen 2021 – Vergabe von Planungsleistungen

Beschluss-Nr.: 17/2021

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“

Beschluss-Nr.: 18/2021

Instandsetzungsarbeiten Kita „Schlumpfenhaus“ Deschka

Beschluss-Nr.: 19/2021

Instandsetzungsarbeiten Außenanlage Kita „Zum guten Hirten“ Zodel

Beschluss-Nr.: 20/2021

1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ nach § 2 BauGB

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. Juli 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 21/2021

Beherbergungssteuersatzung

Beschluss-Nr.: 22/2021

Beschluss zur Abrechnung der Elternbeiträge für Kinder in Notbetreuung für den Zeitraum 14. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021

Beschluss-Nr.: 23/2021

Korrespondenzvereinbarung KBO

Beschluss-Nr.: 24/2021

Beratung und Beschluss zur Beschaffung Bauhoffahrzeug

Beschluss-Nr.: 25/2021

Sanierung Turnhalle Zodel

Beschluss-Nr.: 26/2021

Spendenannahmen – vielen Dank an die Spendegeber

Beschluss-Nr.: 27/2021

Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neibeau in kommunaler und freier Trägerschaft ab dem 1. September 2021 und 1. September 2022

Beschluss-Nr.: 28/2021

Anpassung der Mehrbetreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neibeau in kommunaler und freier Trägerschaft ab dem 1. September 2021

Beschluss-Nr.: 29/2021

Instandsetzung Sanitäranlagen Kita „Schlumpfenhaus“ Deschka

Beschluss-Nr.: 30/2021

Erneuerung von Trinkwasserleitungen im Ortsteil Zodel – Vergabe von Planungsleistungen

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Gemeinde Neibeau (Beherbergungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neibeau in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Neibeau erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (private Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Eine private Beherbergung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist und der Beherbergungsgast dieses berufliche Erfordernis
 1. durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, welche die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder
 2. durch eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist, oder
 3. als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachweist.
- (3) Eine private Beherbergung liegt auch ohne Vorlage der in Absatz 2 dargestellten Nachweise dann nicht vor, wenn
 1. die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtungen bezahlt wird oder

2. die Reservierung der Beherbergung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Eine private Beherbergung liegt auch dann nicht vor, wenn vom Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (Abrufkontingente) in Anspruch genommen werden und eine vorab ausgestellte, längerfristig oder dauerhaft gültige Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung vorliegt, wonach diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Berufsausbildung in Anspruch genommen werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.
 3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in der Gemeinde übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
- (2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Übernachtung eines Gastes in einer Beherbergungseinrichtung.
- (2) Auf eine einzelne Übernachtung entfällt eine Steuer
 1. für Hotels und hotelähnliche Leistungen von jeweils 2,00 EUR,
 2. für Pensionen und Ferienwohnungen von jeweils 2,00 EUR,
 3. für Baumbetten und Baumhäuser von jeweils 2,00 EUR und
 4. für Camping, Zelte, Jurten, Erdhäuser und Ähnliches von jeweils 1,00 EUR.
- (3) Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der einzelnen Übernachtungen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen privaten Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten

- (1) Wer innerhalb der Gemeinde Neibeau eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Gemeinde Neibeau innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.
- (2) Wer innerhalb der Gemeinde Neibeau eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Beherbergungseinrichtung für die beherbergten Personen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen nach § 2 Absatz 2 oder 3 oder 4 vorliegen oder die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.
- (3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.
- (4) Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 2 Absatz 2 oder 3 oder 4 und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Gemeinde Neibeau auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Gemeinde Neibeau anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage unbar an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Gemeinde Neibeau für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.
- (6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 100,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf drei Monate verlängert werden.

§ 8 Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 2 Absatz 2 oder 3 oder 4 nicht der Steuerpflicht unterliegen oder die nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweisen und Nachweisen über Reservierungen sowie Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht nachkommt oder
 3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Neißeau, den 22. Juli 2021

Per Wiesner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) Ist eine Verletzung nach
 - d) Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Satzung der Gemeinde Neißeau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Neißeau betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
 - Deutsch-polnische Zentralkindertageseinrichtung im Ortsteil Groß-Krauscha mit dem Namen „Kinderschloss Sonnenschein“
 - Außenstelle der deutsch-polnischen Zentralkindertageseinrichtung im Ortsteil Deschka mit dem Namen „Schlumpfenhaus“
 - Hort an der Grundschule im Ortsteil Zodel
2. Das Aufnahmealter in den Einrichtungen in Groß-Krauscha und Deschka beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt. Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Zodel möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse.
3. Generell besteht für Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland die Möglichkeit, die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zu besuchen.
4. Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Zodel betrieben.
5. Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neißeau im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 Sächs-KitaG betreut werden.

6. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Neißeau betreut werden, gilt § 5 der Satzung Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 i.V.m. der Anlage zu § 5 der Satzung.
7. Die Betreuung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Aufnahme

1. Der Betreuungsbedarf für die Kindertageseinrichtungen in Groß-Krauscha und Deschka ist schriftlich per Antragsformular zu beantragen. Dies soll in der Regel mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Bei Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung ist zudem unter Nennung mitzuteilen, ob ebenso Anmeldungen in anderen Einrichtungen erfolgt sind. Die Anmeldung im Hort ist mit der Anmeldung in der Grundschule Zodel zu tätigen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/der zuständige Leiter der Einrichtung.
3. Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Gemeinde bietet nachfolgende Regelbetreuungszeiten von Montag bis Freitag an:

1.1. Kindertageseinrichtung „Kinderschloss Sonnenschein“

Kindergarten- und Kinderkrippe:	bis 4,5 Stunden
	bis 6,0 Stunden
	bis 7,0 Stunden
	bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6.30 Uhr bis 16.30 Uhr; nach Absprache ab 6.00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr	– bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr	– bis 6,0 Stunden bzw. 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr	– bis 9,0 Stunden Betreuung bzw. mehr als 9,0 Stunden Betreuung

1.2. Kindertageseinrichtung „Schlumpfenhaus“

Kindergarten- und Kinderkrippe:	bis 4,5 Stunden
	bis 6,0 Stunden
	bis 7,0 Stunden
	bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6.00 Uhr bis 17.00 Uhr; in den Ferien bis 16.30 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr	– bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr	– bis 6,0 Stunden bzw. 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr	– bis 9,0 Stunden Betreuung bzw. mehr als 9,0 Stunden Betreuung

1.3. Hort an der Grundschule Zodel

Hortkinder:	5,0 Stunden	→ täglich Montag bis Freitag
	5,0 Stunden 3 Tage	→ Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)
	6,0 Stunden (mit Frühhort)	

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 7:00 Uhr	Frühhort
Schulschluss bis 16:30 Uhr	bis 5,0 Stunden Betreuung
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	während unterrichtsfreier Tage und Schulferien (nach Absprache 6.00 Uhr/16.30 Uhr)

2. Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
3. Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander, aber nicht länger als 4 Wochen) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/den Leitern der Einrichtungen in Abstimmungen mit dem Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf wird die Betreuung auch während der „Schließzeiten“ in einer Einrichtung in der Gemeinde ermöglicht.

§ 4 Verträge

1. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten für die gemeinsam vereinbarte Betreuungsdauer

und den jeweils entsprechenden Elternbeitrag betreut. Vertreter der Trägers beim Abschluss/Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung.

Der Vertrag bedarf der Schriftform.

2. Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen bzw. ändern. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Eingang der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an.
Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
3. Eine vorzeitige Kündigung/Änderung vor der in Punkt 2 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u.ä.) erfolgen.
4. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.
 - das Kind über 4 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.
 - bei Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträge.
5. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Hausordnung der Kindertageseinrichtung als anerkannt.

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
2. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
 - sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
3. Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag für
 - für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.Diese Ermäßigung ist in der Anlage 1 der Satzung dargestellt.
4. Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Neißeaue sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen.
Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
5. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zählen.
6. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.
Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Neißeaue befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.
7. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:
 - Mehrbetreuung bei Krippenkindern pro angefangener Stunde 7,50 €
 - Mehrbetreuung bei Kindergartenkindern pro angefangener Stunde 3,10 €
 - Mehrbetreuung bei Hortkindern pro angefangener Stunde 2,20 €Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag von 36,00 € erhoben wird, dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
8. Sind während der Schulferien bei Hortkindern Betreuungszeiten über die vertragliche Betreuungszeit hinaus erforderlich, sind diese bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.
Für die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag können die Eltern wählen zwischen
 - der Nutzung eines wöchentlichen Pauschalangebotes in Höhe von 21,00 €/Woche oder
 - der Nutzung von zusätzlichen Betreuungsstunden an einzelnen Tagen in Höhe von 2,20 €/Stunde.

Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten.

Diese zusätzlichen Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen. Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

9. Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart (entfällt), mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Betrages nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
10. Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.
Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 6 Beitragszahlung

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der bestätigten Abmeldung bzw. durch Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
2. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge gemäß § 5 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
3. Die Elternbeiträge und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind für den ganzen Monat zum 10. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 5 Abs. 8 und 9 dieser Satzung.
4. Bei Beginn des Einrichtungsbesuches bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung.
Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurzbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.
5. Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteneinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
6. Schuldner der Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
7. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.
8. Der Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträgen führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 7 Getränkegeld und Essengeld

1. Für die von der Kindertageseinrichtung verabreichten Getränke/ Obstmahlzeiten wird pro Kind ein monatliches „Getränkegeld“ in Höhe von
 - Kindertageseinrichtung „Kinderschloss Sonnenschein“ 3,00 €
 - Kindertageseinrichtung „Schlumpfenhaus“ 3,00 €
 - Hort an der Grundschule Zodel 3,00 €erhoben.
2. Das Getränkegeld ist halbjährlich – Januar und Juli – an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
3. Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 8 Gastkinder

1. Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche teilweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.
Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten (entfällt) und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.
2. Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
3. Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagessatz).
Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht

§ 9 Haftung des Trägers

Der Träger der Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von vom Kind mitgebrachter Gegenstände, Wertsachen und Geld. Das Gleiche gilt für die in der Kindertageseinrichtung beschädigte oder verloren gegangene Kleidung.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
- Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, telefonische Erreichbarkeit sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzung vom 1. Januar 2020 und deren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neißeau, den 22. Juli 2021

Wießner, Bürgermeister

Elternbeiträge ab 01.09.2021 für Krippe und Kindergarten										
	Betreuung bis 10 Stunden		Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend
Kinderkrippe										
1. Kind	233,30 €	221,70 €	210,00 €	199,50 €	163,30 €	155,20 €	140,00 €	133,00 €	105,00 €	99,80 €
2. Kind	163,30 €	151,70 €	147,00 €	136,50 €	114,30 €	106,20 €	98,00 €	91,00 €	73,50 €	68,30 €
3. Kind	70,00 €	58,30 €	63,00 €	52,50 €	49,00 €	40,80 €	42,00 €	35,00 €	31,50 €	26,30 €
4./5. Kind	23,30 €	11,70 €	21,00 €	10,50 €	16,30 €	8,20 €	14,00 €	7,00 €	10,50 €	5,30 €
Kindergarten										
1. Kind	144,40 €	137,20 €	130,00 €	123,50 €	101,10 €	96,10 €	86,70 €	82,30 €	65,00 €	61,80 €
2. Kind	101,10 €	93,90 €	91,00 €	84,50 €	70,80 €	65,70 €	60,70 €	56,30 €	45,50 €	42,30 €
3. Kind	43,30 €	36,10 €	39,00 €	32,50 €	30,30 €	25,30 €	26,00 €	21,70 €	19,50 €	16,30 €
4./5. Kind	14,40 €	7,20 €	13,00 €	6,50 €	10,10 €	5,10 €	8,70 €	4,30 €	6,50 €	3,30 €
Elternbeiträge ab 01.09.2021 für Hort										
	5 Tage Hort 5h		5 Tage Hort 6h		3 Tage Hort 5h		3 Tage Hort 6h			
	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend		
1. Kind	58,30 €	55,40 €	70,00 €	66,50 €	35,00 €	33,30 €	42,00 €	39,90 €		
2. Kind	40,80 €	37,90 €	49,00 €	45,50 €	24,50 €	22,80 €	29,40 €	27,30 €		
3. Kind	17,50 €	14,60 €	21,00 €	17,50 €	10,50 €	8,80 €	12,60 €	10,50 €		
4./5. Kind	5,80 €	2,90 €	7,00 €	3,50 €	3,50 €	1,80 €	4,20 €	2,10 €		
Elternbeiträge ab 01.09.2022 für Krippe und Kindergarten										
	Betreuung bis 10 Stunden		Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend
Kinderkrippe										
1. Kind	244,40 €	232,20 €	220,00 €	209,00 €	171,10 €	162,60 €	146,70 €	139,30 €	110,00 €	104,50 €
2. Kind	171,10 €	158,90 €	154,00 €	143,00 €	119,80 €	111,20 €	102,70 €	95,30 €	77,00 €	71,50 €
3. Kind	73,30 €	61,10 €	66,00 €	55,00 €	51,30 €	42,80 €	44,00 €	36,70 €	33,00 €	27,50 €
4./5. Kind	24,40 €	12,20 €	22,00 €	11,00 €	17,10 €	8,60 €	14,70 €	7,30 €	11,00 €	5,50 €
Kindergarten										
1. Kind	150,00 €	142,50 €	135,00 €	128,30 €	105,00 €	99,80 €	90,00 €	85,50 €	67,50 €	64,10 €
2. Kind	105,00 €	97,50 €	94,50 €	87,80 €	73,50 €	68,30 €	63,00 €	58,50 €	47,30 €	43,90 €
3. Kind	45,00 €	37,50 €	40,50 €	33,80 €	31,50 €	26,30 €	27,00 €	22,50 €	20,30 €	16,90 €
4./5. Kind	15,00 €	7,50 €	13,50 €	6,80 €	10,50 €	5,30 €	9,00 €	4,50 €	6,80 €	3,40 €

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ nach § 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ gemäß § 2 BauGB beschlossen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für das Repowering der drei südlichsten Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Neißeau den Planentwurf einschließlich der dazugehörigen Unterlagen für die Bürger öffentlich zur Einsichtnahme auslegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über das Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung beziehungsweise um Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Darauf wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Der Gemeinderat Neißeau bevollmächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Neißeau einen Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan

zwischen der Gemeinde Neißeaue und den Antragstellern gemäß § 11 BauGB zu schließen, in welchem sich die Antragsteller verpflichten, alle Kosten zu tragen, welche mit der Erstellung des Bebauungsplanes einschließlich notwendiger Erschließungsmaßnahmen sowie eventueller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallen.

Neißeaue, den 25. Juni 2021

Wiesner, Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Neißeaue hat am 24. Juni 2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Planfassung vom **15. Juni 2021** beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Umweltbericht in der Fassung vom **15. Juni 2021** wurden gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Klein Krauscha und Kaltwasser und schließt die Flurstücke 14 und 8/23 der Gemarkung Kaltwasser Flur 3 sowie das Flurstück 4 der Gemarkung Groß Krauscha Flur 2 ein. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom **15. Juni 2021**, liegt in der Zeit vom

16. August bis zum 16. September 2021

im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf (Raum 304 – Bauamt) während folgender Zeiten

Montag	7.00–12.00 Uhr
Dienstag	7.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch	7.00–12.00 Uhr
Donnerstag	7.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag	7.00–11.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den künftigen Darstellungen und Inhalten der Bebauungsplanung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Daneben können die vollständigen Planunterlagen auch auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht, Stand: 27. Mai 2021
- [2] Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stand: 16. November 2020
- [3] Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Görlitz, Stand: 16. November 2020
- [4] Stellungnahme des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz, Stand: 4. November 2020
- [5] Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes des Landkreises Görlitz, Stand: 11. November 2020
- [6] Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Stand: 29. Oktober 2020
- [7] Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes, Stand: 29. Oktober 2020
- [8] Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Stand: 9. November 2020
- [9] Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsens, Stand: 26. Oktober 2020

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Bebauung die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Folgende umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“ liegen vor:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Geologie, Altlasten, Abfallentsorgung, Hohlräume, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft:

- finden sich in [1]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatischen Gegebenheiten vor Ort, Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Bestandssituation vor Ort, Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna, Biotope sowie Schutzgebiete:

- finden sich in [1], [3], [4], [6] und [8]
- es werden Aussagen getroffen zu: aktuelle und geplante Flächennutzungen (Biotope), Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, geplante Kompensationsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu: Emissionsbelastungen, natürliche Radioaktivität, Auswirkungen durch das geplante Vorhaben (Lärm- und Blendwirkungen), Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [5] und [9]
- es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu: Kultur- und Sachgüter (archäologische Kulturdenkmale) im Plangebiet, erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Groß Krauscha/Kaltwasser“ unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Neißeaue, 25. Juni 2021

Wiesner, Bürgermeister

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Groß-Krauscha

Die Jagdgenossenschaft Groß-Krauscha gibt bekannt, dass die **Unterlagen aus der Hauptversammlung Mai 2021** in der Zeit vom **9. bis 21. August 2021** beim Vorsitzenden Janoske Dorfallee 85 eingesehen werden können.

gez. Janoske, Vorsitzender

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung Obere Flurbereinigungsbehörde

Freiwilliger Landtausch Neusorge-Lodenau Stadt Rothenburg O.L.

Aktenzeichen: AVF A-8461.40/260474

Beschluss

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ordnet den Freiwilligen Landtausch Neusorge-Lodenau nach §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Einbezogene Flurstücke

Der freiwillige Landtausch wird für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche in m ²
Lodenau	Flur 1	44	4.220
Lodenau	Flur 1	52	3.340
Lodenau	Flur 1	63	3.630
Lodenau	Flur 1	67	4.120
Lodenau	Flur 9	98/1	6.800
Lodenau	Flur 9	98/5	4.437
Lodenau	Flur 9	311	4.584
Lodenau	Flur 11	214	5.417
Lodenau	Flur 12	97	13.519
Lodenau	Flur 12	147	18.948
Lodenau	Flur 12	148	13.826
Lodenau	Flur 12	149	10.264
Lodenau	Flur 12	150	2.933
Lodenau	Flur 12	152/1	45.424
Lodenau	Flur 13	250	11.717
Lodenau	Flur 13	251	10.452
Neusorge	Flur 1	50	8.300
Neusorge	Flur 1	68	9.600
Neusorge	Flur 1	74	4.600
Neusorge	Flur 1	97	3.390
Neusorge	Flur 1	184	2.300
Neusorge	Flur 1	185	2.040
Neusorge	Flur 1	320	2.529
Neusorge	Flur 1	322	2.519
Neusorge	Flur 1	342	5.000
Neusorge	Flur 3	52/2	10.075

Die Fläche der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 213.984 m².

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in den Gebietskarten, die als Anlage wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

2. Verfahrensbeteiligte

Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Tauschpartner
 - die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Rechtsinhaber
 - die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte beim

Landratsamt Görlitz
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
Georgewitzer Straße 42
02708 Löbau
anzumelden.

Die Aufforderung zur Anmeldung der unbekannten Rechte wird mit Verweis auf den zur Rechtskraft gelangten Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Frist von drei Monaten zur Anmeldung der unbekannten Rechte beginnt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der oben genannten Aufforderung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

5. Begründung, allgemeine Hinweise

5.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist zum Erlass des Beschlusses als Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 103 c Abs. 2 FlurbG, § 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2, 4 Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG)).

5.2 Gründe

Die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Der freiwillige Landtausch hat das Ziel, die Nutzung der ländlichen Grundstücke zu verbessern. Durch den Tausch der einbezogenen Flurstücke wird eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum herbeigeführt. Es werden die Eigentumsverhältnisse und die Rechte an den Grundstücken gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG neu geordnet. Für diese Neuordnung wurde von den Beteiligten ein Antrag über einen freiwilligen Landtausch gestellt.

5.3 Kosten

Die Verfahrenskosten des freiwilligen Landtausches trägt der Landkreis Görlitz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofsstraße 24 in 02826 Görlitz einzu-legen.

Löbau, 15. Juli 2021

gez. Thomas Kipke, Sachgebietsleiter
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens freiwilliger Landtausch – Neusorge-Lodenau können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

GLÜCKSMOMENTE ERLEBEN

EC-Terminal
Parkplätze am Casino
Raucherbereich
mit Spielautomaten
Casino belüftet
und klimatisiert
Gastroservice gratis
Automaten mit Scheinannahme
und -auswurf

LUNA blue

... SO muss Casino!

CASINO NIESKY
Jänkendorfer Straße 6
02906 Niesky
(im Autohaus Arndt neben OBI)
Telefon 03588-2582 447

IN NIESKY
Casino

Geöffnet Montag bis Samstag von 10 bis 23 Uhr
Sonntag und Feiertag von 14 bis 23 Uhr
Wir freuen uns auf alle Stammgäste und Neugierige,
die unser Casino kennen lernen wollen.
Ihr LUNA blue Team Niesky



Für SIE sind WIR da!

- ✓ Ambulante Pflege
- ✓ Beratung & Hilfe
- ✓ Hauswirtschaftliche Leistungen
- ✓ Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg
- ✓ Palliativversorgung

Rothenburg
Mühlgasse 3b

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035891/77 984

Görlitz
Windmühlenweg 26

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03581/38 600

Niesky
Ödernitzer Str. 7

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03588/22 38 887

www.diakonie-st-martin.de

Diakonie
st. martin



FG Kunststoffmatten GmbH

Vielseitig verwendbare Kunststoff-Bodenbeläge „made in Germany“

- Reitsport - Tierhaltung - Veranstaltungen - Parkflächen -
- Garagen - Werkstätten - Wegebau - u.v.m. -

Werksverkauf am „Alten Ziegelwerk“ in Kodersdorf Bahnhof

Wir freuen uns auf Sie, bleiben Sie gesund!

FG Kunststoffmatten GmbH - Am Bahnhof 5 - 02923 Kodersdorf Telefon: 035825 899006 - Fax: 035825 899007
E-Mail: info@kunststoffmatten.de - www.kunststoffmatten.de

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten Bürgermeister:

Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal

Beschluss 22/2021

Anbau Carport und Schuppen auf dem Flurstück 28/9 der Flur 4 der Gemarkung Ebersbach

Beschluss 23/2021

Beschluss zur Abrechnung der Elternbeiträge für Kinder in Notbetreuung für den Zeitraum 14.12.2020 bis 31.12.2021

Im August 2020 findet keine Sitzung des Gemeinderates statt – Sommerpause.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Am Sonnabend, dem 4. September 2021, werden folgende Kinder in der Grundschule Horka eingeschult:

aus Horka: Jurek, Charlotte, Josette Preisler, Elly Sommer, Alma Wieltch

aus Biehain: Noah Präsel

aus Mückenhain: Moritz Freese



Herzliche Glückwünsche zum Schulbeginn, viel Glück und Erfolg beim Lernen wünscht euch liebe Schulanfänger der Bürgermeister der Gemeinde Horka.

24. Niederschlesische Heiderundfahrt von Horka nach Diehsa am 18. September 2021

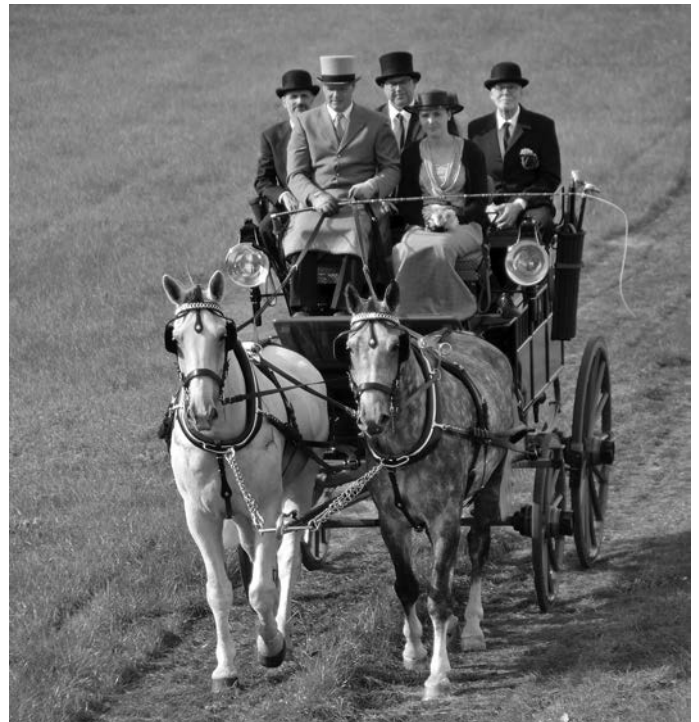
Die 24. Niederschlesische Heiderundfahrt für Pferdegespanne wird der Höhepunkt im Corona-bedingt ausgedünnten Veranstaltungskalender des RFV „Wehrkirch“ Horka e. V. sein.

Zu unserer traditionellen Fahrt erwarten wir ca. 40 überwiegend historische, stilvolle Gespanne aus Sachsen und benachbarten Bundeslän-

dern. Die Strecke führt dabei 38 Kilometer durch unsere schöne niederschlesische Heimat. Auf offener Strecke und zur Mittagsrast warten auf die Fahrer Geschicklichkeitsaufgaben.

Start ist ab 8.30 Uhr an der Reithalle in Horka. Danach kann man die Kutschen in Mückenhain (Rosengasse) und Kodersdorf (Straße der Freundschaft, Schulstraße, B 115 (Hockner/König) bewundern. Gegen 10.00 Uhr fahren dann die ersten Gespanne durch Ullersdorf, um wenig später an der Attendorfer Klostermühle mit einem Glas Sekt empfangen zu werden. Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr ist die Mittagsrast auf dem Geflügelhof Steinert in Diehsa geplant und ab 13.30 Uhr wird jede Kutsche auf dem Markt in Diehsa präsentiert. Hier erwartet die Teilnehmer eine besondere Geschicklichkeitsaufgabe. Über den Polder und die historische Hochstraße geht dann die Rücktour nach Wilhelmmenthal (14.30 – 15.30 Uhr) und Ödernitz (ab 14.30 Uhr). Zieleinlauf und Siegerehrung an der Reithalle Horka gegen 16.00 Uhr.

Dr. Axel Geide



Das Bild zeigt Dr. Axel Geide, den Organisator der Heiderundfahrt, mit seinen Schimmeln vor einer Body-Break aus New York (Bj. 1890).
(Foto: Madlen Ebermann)

Veröffentlichung von Alters-/Ehejubiläen

Das geltende Melderecht und das Datenschutzrecht erlauben es nicht mehr, ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person die Veröffentlichung der Alters-/Ehejubiläen im Amtsblatt vorzunehmen.

Dennoch würden es viele Einwohnerinnen und Einwohner wunderbar finden, wenn der eigene Geburtstag oder der von Bekannten im Amtsblatt stünde.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Geburtstag genannt wird, füllen Sie bitte die nachfolgende Einwilligungserklärung aus und senden diese per Brief, Fax oder E-Mail an uns.

Selbstverständlich können Sie auch das abgedruckte Formular direkt im Einwohnermeldeamt ausfüllen und unterschreiben.

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
Einwohnermeldeamt
Straße der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf

Fax 035825 70018, E-Mail meldeamt@vwsn-mail.de

Seit 1. Mai 2020 gilt: Erst nach Vorliegen dieser Einwilligung werden Alters-/Ehejubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag mit dem Namen und dem Jubiläum im Amtsblatt genannt.

Diese Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und gilt bis auf Widerruf.

Danke!
für die vielen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich meiner
Jugendweihe
meiner Familie, den Verwandten,
Nachbarn und Bekannten.

Mückenhain, 3. Juli 2021 *Alain Wolf*



Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de

Am Sonnabend, dem 4. September 2021, werden folgende Kinder in der Grundschule Horka eingeschult:

aus Kodersdorf: Charlotte, Helene, Hanna, Mara,
Lorelei, Paul, Hendrik, Ray-Maximilian,
S. Hermann, Stella Kießlich, Johanna Kube,
Toni Johanna Kießling, Ronja Schöne,
Wilhelm Hempel, Markus Höhne,
Mikka Langner, Luca Martin, Fred Noack,
Gustav Reißmann, Max Lian Szuminski



aus Kodersdorf-Bahnhof: Helene Kalus, Benny Haupt, H. Herbst

aus Särichen: Jeremia Barna, Amelie, Max Schulz, Lennart Wagner

*Herzliche Glückwünsche zum Schulbeginn, viel Glück und Erfolg beim
Lernen wünschen euch liebe Schulanfänger der Bürgermeister und die
Gemeindeverwaltung Kodersdorf.*

Gartenbau Meyer
*Tomaten, Gurken, Einleger,
Blumen und mehr*

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8–18 Uhr, Sa. 7–12 Uhr

KAUFEN, WO ES WÄCHST!
➔ **Ihr Gartenbau Meyer
in Horka**



Hofverkauf in Horka – Abzweig Niesky

motorrad-kausche.de

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Amtsblatt

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur namentlichen Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Amtsblatt/Heimatkurier (Vorname, Familienname, Datum).

Altersjubiläen im Sinne dieser Einwilligung sind der **70. Geburtstag**, jeder **fünfte weitere Geburtstag** und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. **Ehejubiläen** sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Verwendung der genannten Daten erfolgt ausschließlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Amtsblatt wird auch auf der Internetseite des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße eingestellt.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich oder in elektronischer Form an das Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße richten.

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Ehrenamtliches Engagement und Freiwilligenarbeit in unserer Gemeinde

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Kodersdorf, coronabedingt konnten wir die im Vorjahr geplante Würdigung von verdienstvollen Ehrenamtlern leider nicht vornehmen. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Ehrung werden wir in einer festlichen Veranstaltung im Januar 2022 nachholen.

Gerade die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, wie wichtig das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde ist. Freiwillig wertvolle Zeit für Kultur, Sport, Soziales und Kirche in Kodersdorf zu investieren, begeistert Menschen und macht letztendlich unseren Heimatort lebenswert.

Wir wollen, nach der unfreiwilligen Pause, die schöne Tradition fortsetzen und Menschen ehren, die sich in Kodersdorf engagieren.

Wir benötigen Ihre Unterstützung:

Sie kennen jemanden in unserer Gemeinde, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich in die Dorfgemeinschaft einbringt und der es sich verdient hat, auf diese Weise geehrt zu werden?

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

Nutzen Sie bitte für Ihre Vorschläge unseren Vordruck:

<https://www.kodersdorf.de/wp-content/uploads/Formular-Ehrenamt-2021.pdf>

Diesen schicken Sie bitte ausgefüllt bis zum 30. September 2021 an die Gemeinde Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf oder per E-Mail an info@gemeinde-kodersdorf.de

Ein Gremium von Mitgliedern des Gemeinderates und aus Vereinen wird anschließend eine Auswahl von ca. acht bis zehn zu Ehrenden treffen.

Den Termin der Ehrung werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

R. Schöne, Bürgermeister

**Endlich schnelles
Internet ab 19.95 €/mtl.
bis zu 250 MBit/s**

SpeedOne



**Jetzt anmelden unter:
0800 / 5 777 999**

www.speedone.de

Speedloc Datacenter • Karl-Marx-Straße 13/14 • 02827 Görlitz
Telefon: 035822 - 61360 • E-Mail: info@speedone.de

Bürgerinformation zu Straßenbaumaßnahmen

Auf folgenden Straßen in Kodersdorf werden ab Mitte August Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt: Untere Dorfstraße, Am Bahnhof, Mühlweg, Schulstraße und Säricherer Straße. Es wird teilweise der Alte Asphalt abgefräst, Risse geschlossen sowie die Bankette wiederhergestellt. Auf der Schulstraße wird zusätzlich eine Pflasterrinne eingebaut. Baubeginn wird hier der 23. August 2021 sein. Die Firma STL Bau aus Löbau, welche den Auftrag von der Gemeinde erhalten hat, wird sich vor Baubeginn mit den betroffenen Anwohnern in Verbindung setzen.

Begleitetes Wohnen an der Torgaer Straße

Im Rahmen der Bebauungspläne der Fläche an der Torgaer Straße in Kodersdorf soll auch ein Objekt für das barrierefreie Wohnen entstehen mit individuellen und modernen Ein- und Zweiraumwohnungen. Die Wohnungen sind ideal für allein lebende ältere Menschen oder Paare. So viel Eigenständigkeit wie möglich, auch wenn im Alter manche Dinge schwerer werden, ist der Grundgedanke des Hauses. Darum können ergänzend zum Wohnen auch verschiedene Serviceangebote wie beispielsweise hauswirtschaftliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. So wird aus dem barrierefreien Wohnen ein begleitetes Wohnen. Das begleitete Wohnen wird ergänzt durch eine Tagespflege. Die eventuelle Pflege und Betreuung übernimmt der Ambulante Pflegedienst von Gudrun Richter. Das Konzept sieht vor, dass Geschäftsräume des Ambulanten Dienstes ebenfalls mit in dem Haus untergebracht werden. Somit entsteht für die älteren Bürgerinnen und Bürger der Kommune und der Umgebung ein ganzheitliches Angebot von Wohnen, Betreuung und Pflege. Bauherr des Hauses ist die Diakonie St. Martin.

Haben Sie Interesse an dem Projekt, Fragen oder können Sie sich vorstellen, dass dieser Neubau Ihr neues Zuhause wird? Dann melden Sie sich bitte bis 30. September 2021 bei Bärbel Schuster von der Diakonie St. Martin unter 0173 3509662 oder bei Gudrun Richter vom Ambulanten Pflegedienst unter 035825 5275. Selbstverständlich ist Ihre Anfrage unverbindlich.

Bebauungsplan „Torgaer Straße“

– städtebaulicher Entwurf –



HAAAAALT STOPP – es gibt Neuigkeiten!

Könnt ihr es euch schon denken? Wir verraten es euch!



Wir möchten euch zahlreich begrüßen zu unserer gemeinsamen neuen alten Kirmes am ersten Oktoberwochenende dieses Jahres. Könnt ihr euch noch an den Fackelumzug, die Musik, den Tanz, den Spaß, den Frühschoppen und vor allem den Umzug durch unser schönes Dorf erinnern? Genauso schön soll es wieder werden!

Wir sind momentan fleißig am Vorbereiten und treffen uns wöchentlich immer um 19.30 Uhr auf dem Festplatz. Also kommt gerne an folgenden Tagen vorbei:

August							September						
Mo	Tu	We	Th	Fr	Sa	Su	Mo	Tu	We	Th	Fr	Sa	Su
						1			1	2	3	4	5
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30			
30	31												

Aber ihr wisst ja „Ohne Moos, nix los!“. Daher bitten wir euch um finanzielle Unterstützung.

Kontoinhaber: KoKuVe e.V.
IBAN: DE20 8505 0100 0232 055 36
Verwendungszweck: Traditionspflege

Da wir ein gemeinnütziger Verein sind, können wir bei Bedarf Spendenquittungen ausstellen.

Auch Sachspenden sind sehr wichtig, wie zum Beispiel Kürbisse. Wir brauchen sehr viele Kürbisse! Wir würden uns freuen, wenn diejenigen, die uns damit unterstützen können, zu einem unserer Treffen vorbeikommen, sodass wir alles besprechen können. Vielen Dank!

Also, liebe Leute, seid gespannt auf das ausführliche Programm und auf alles was da kommen mag!
Kontaktieren könnt ihr uns wie gewohnt über info@kokuve.de oder Telefon 0173 9984996.

Bis bald Euer

KoKuVe e.V.
KODERSDORFERLEBEN



2. Familien - Nachmittag in Kodersdorf

am 29. August 2021
Start: 15 Uhr
Hüpfburg & Kinderspiele

15:30 Uhr Überraschungs-Trickfilm für Kinder
auf großer LED-Wand

16:30 Uhr Live im Konzert
Nicci Schubert & Björn Martins
18:00 Uhr „Männerherzen“
auf großer LED-Wand
Deutsche Filmkomödie mit Til Schweiger, Nadja Uhl, Wotan Wilke Möhring, Palina Rojinski und Christian Ulmen

Für Kaffee & Kuchen, Gegrilltes und Getränke ist bestens gesorgt.

Eintritt freit!

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir um verbindliche Anmeldung bis zum 26.08.2021 - telefonisch unter (035825) 5252 oder per E-Mail an verwaltung@gemeinde-kodersdorf.de. Allen Gästen wird, sofern nicht genesen oder geimpft, ein negativer Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) empfohlen.

Gemeinde Kodersdorf, Bürgermeister R. Schöne - Veranstalter

motorrad-kausche.de



Fünf gute Gründe für dein neues Jugendgirokonto:

Unabhängig, mobil, innovativ, sicher und mit Top-Beratung.

Alle Infos auf spk-on.de/jugendgirokonto

Jetzt mit großem Gewinnspiel*:
5 x Playstation 5 und 55 MediaMarkt-Gutscheine im Wert von je 50 Euro

* Die Gewinnspielpreise werden in den teilnehmenden Sparkassen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein verlost.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

vrb-niederschlesien.de/goldsparplan

GOLDSPARPLAN - eine goldrichtige Entscheidung.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Mit dem Goldsparplan erwerben Sie durch regelmäßige Sparraten Ihr Goldvermögen als Barren oder Münzen. Als stabile Anlageform verzeichnete Gold in den letzten beiden Jahrzehnten signifikante Preissteigerungen – eine goldrichtige Entscheidung für Anleger.

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG

KRAFTRAD-SERVICE GÖRLITZ

Inh. Kay-Uwe Kausche, 02828 Görlitz · Rothenburger Straße 28 M

Tel./Fax: (0 35 81) 30 55 50
www.motorrad-kausche.de · info@motorrad-kausche.de

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt - die einfachste Art, Danke zu sagen.

MARKETINGFIRMA Telefon 03588 2944346 · info@marketingfirma.de

DRK Sozialstation Niesky

Lehrergasse 3, 02906 Niesky

Pflegedienstleiterin: Michaela Teschlik
Tel.: (0 35 88) 73 99 066 Fax: (0 35 88) 73 99 067
E-Mail: sozialstation.niesky@drk-goerlitz.de

Unser Team für Sie Zuhause

Beratung • Hauswirtschaftliche Leistungen
Ambulante Pflege • Häusliche Krankenpflege

www.drk-goerlitz.de Deutsches Rotes Kreuz

DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.

SERVICE-ANGEBOTE, DIE SICH RECHNEN.

ŠKODA

ŠKODA CLEVER SERVICE 4

Vorteilspreise für ŠKODA Modelle ab 4 Jahre.

Unsere Service-Angebote sind fair, transparent und rechnen sich für Sie! Fragen Sie uns nach einem individuellen Angebot.

Inspektionsservice

- › Zuzüglich Material und Zusatzarbeiten
- › Inklusive Mobilitätsgarantie¹
- › Zum Beispiel für ŠKODA FABIA I

nur 59,00 €

¹Voraussetzung dafür ist, dass Sie die vorgeschriebenen Serviceintervalle eingehalten haben und alle damit verbundenen Inspektionen bei einem deutschen ŠKODA Servicepartner vorgenommen wurden. Die ŠKODA Mobilitätsgarantie hält Sie im Fall von Panne oder Unfall europaweit mobil und unterstützt Sie bei Bedarf mit weiteren Dienstleistungen. Garantiegeber: ŠKODA AUTO Deutschland GmbH.

Service Mobilität Engagement

AUTOHAUS KLISCHE

AUTOHAUS KLISCHE INH. R. KOHLI E.K.

Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz

Tel.: 03581704910, Fax: 035817049120, service@skoda-klische.de

ŠKODA Service

Wo kommen eigentlich die Tomaten her?

Zum Frühstück haben viele Kinder leckeres Gemüse mit. Aber wo kommt das eigentlich her?

In einem kleinen Minigewächshaus wollten die Kinder von Michaela, Ivonne und Sophie ein Experiment starten und beobachten, was mit den mitgebrachten Samen von Gurke, Tomate und Paprika passiert.

Wir lernten, was Pflanzen brauchen um groß und kräftig zu werden. Bei manchen Kindern hat man gemerkt, dass sie auch zu Hause bei der Gartenarbeit fleißig mithelfen. Es dauerte gar nicht lange, bis sich endlich die kleinen Pflanzen zeigten. Das regelmäßige Gießen machte den Kindern viel Spaß.



Leider wurde durch Corona kurz danach die Einrichtung wieder geschlossen.

Nach ein paar Wochen wurden die Pflänzchen in größere Blumentöpfe umgetopft. Damit die Kinder das trotzdem miterleben konnten, schickten wir ihnen immer wieder Fotos.

Alle Kinder haben ganz schön gestaunt, wie groß die Paprikas, Tomaten und Gurken geworden waren, als sie wieder in den Kindergarten durften. Wir hatten so viele Pflanzen, so dass jedes Kind sich eine Gurke, eine Paprika oder eine Tomate in einem extra gebastelten Blumentopf mit nach Hause nehmen konnte.



Da unsere Pflanzen in der Kita nun auch einen größeren Platz brauchten, haben wir sie in schöne bunt angemalte Obstkisten gepflanzt. Jeden Tag kümmern sich die Kinder um unsere Pflanzen. Wir kontrollieren, ob sie genug Wasser haben, ob sich eine Schnecke darauf verirrt hat oder ob man sogar schon kleine Gurken, Tomaten oder Paprikas entdecken kann.





Als dann endlich alle Bereiche in unserem Kindergarten geöffnet wurden, konnten die Zäune im Spielgarten endlich abgebaut werden. Somit fanden unsere Pflanzen ihren festen Platz in unserem Spielgarten. Und aus den bunten Kisten ist eine wunderschöne Raupe entstanden.



Am 15. Juni 2021 besuchte uns Frau Klimke von der Volks- und Raiffeisenbank Kodersdorf. Sie überbrachte uns den Erlös von dem diesjährigen Kalenderverkauf und hatte noch eine Überraschung im Gepäck. Passend zu unserem Projekt überreichte sie uns ein Kinderhochbeet mit den dazugehörigen Utensilien (Gießkanne, Schaufel, Rechen usw.) Da war die Freude groß. Damit das Hochbeet gut zu unserer Raupe passt, haben wir es mit den Kindern noch bunt angemalt und bepflanzt.



LESEPATEN GESUCHT!

für die Kita in Groß Krauscha und die Kita in Kodersdorf

- Sie haben Freude am Lesen, Vorlesen und Erzählen?
- Sie möchten sich gern ehrenamtlich engagieren?
- Sie suchen eine Tätigkeit, die Spaß macht und ganz leicht durchzuführen ist?
- Sie möchten Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung fördern?

EINE LESEPATENSCHAFT IST VIELLEICHT GENAU DAS RICHTIGE FÜR SIE!

Voraussetzungen:

- Spaß am Vorlesen, an Literatur und natürlich am Umgang mit Kindern.
- Sie haben die Möglichkeit mindestens einmal monatlich vormittags in der Kindertagesstätte in einer festen Gruppe vorzulesen.
- Sie können diese Termine regelmäßig wahrnehmen.
- Sie wohnen vor Ort oder sind mobil.

WENN SIE INTERESSE HABEN, DANN MELDEN SIE SICH EINFACH BEI UNS!

- Landkreisweit sind wir in mehr als 60 Einrichtungen vertreten!
- Rufen Sie uns an, wir beantworten diesbezüglich gern Ihre Fragen!

Lesekinder Görlitz
SO LIEST EINE LÄNDLICHE REGION!

Carola Vogel (Kordinatorin)
Telefon 03583 518924, Mobil 0176 14177026
carola.vogel@cwbz.ku-weit.de



Mein Dankeschön

Auf diesem Weg möchte ich mich ganz herzlich bei allen Eltern und Schülern bedanken, die es durch ihre Spenden ermöglichten, dass ich ein so tolles E-Bike erhalten habe. Herzlichen Dank ebenso an den Verein „Wünsche von Herzen e. V.“, den BIKEpoint Wiesner – CUBE Store in Görlitz und die Gemeinde Kodersdorf.



Danke auch an die Sächsische Zeitung und Radio Lausitz für ihre Berichterstattung. Die überwältigende Überraschung ist Euch wirklich gelungen. Ich bin immer noch total baff. Ich kann Euch sagen, es ist ein fantastisches Gefühl mit dem neuen E-Bike zu radeln. Es geht einfach, ich brauche mich nicht mehr so anzustrengen, bin schneller unterwegs und auch Gegenwind macht mir nichts mehr aus. Ich habe mich wirklich sehr über Eure vielen Bekundungen und den großen Zuspruch, gerade auch bei Facebook, gefreut. Die Arbeit als Schülerlotse macht mir sehr viel Spaß und ich möchte diesen Job noch ganz lange ausführen. Wenn ihr, Eltern und Schüler, mit mir zufrieden seid, ist das ein schönes Glücksgefühl und wird mich auch in der Zukunft anspornen. Noch einmal DANKE von Herzen.

Euer Konrad (Konny) Brüssig

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de
Internet: www.neisseaue.de

Am Sonnabend, dem 4. September 2021, werden folgende Kinder in der Grundschule Zodel eingeschult:

aus Zodel: Milda Höer, Toni Driese,
Alfred Herrmann, Lotte Költzsch

aus Deschka: Bastian Janiec, Greta Präsel,
Elise Reinhold, Natalia Tyliszczak

aus Zentendorf:
Nico Heyne, Oskar Wagenführ

aus Groß-Krauscha:
Emma Franke, Marius Sawa

aus Mückenhain: Till Nowotny

*Herzliche Glückwünsche zum Schulbeginn, viel Glück und Erfolg
beim Lernen wünscht euch liebe Schulanfänger der Bürgermeister
der Gemeinde Neisseaue.*



Förstersprechstunde

Die Sprechstunden des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, mit Revierförster, Herrn Ingo Weber, **finden jeden zweiten Dienstag des Monats in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Beratungszimmer des Bürgermeistersamtes, Dorfallee 31 in Groß Krauscha, statt.

Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekannt gegeben.

Die nächste Förster-Sprechstunde hält Herr Weber demnach am 10. August 2021 ab.

In dringenden Fällen ist Herr Weber unter Telefon 035826 64 890 oder über Handy 0173 9616071 zu erreichen.



Weichen für die Zukunft sind gestellt!

Am 9. Juli 2021 fand die Jahreshauptversammlung des SVZ statt.

Präsident Mike Kohnert begrüßte die zahlreichen Mitglieder im neuen, fast fertigen Saal des Vereins-

heimes. Zuerst gab es einen kurzen Ausblick auf das bevorstehende Vereinsfest sowie ein Resümee der abgebrochenen Saison 2019/2020. Danach folgten Rechenschafts- und Finanzbericht sowie eine Übersicht über unsere Mannschaften in der neuen Spielzeit.

Bleibt festzuhalten, dass Corona auch an unserem Verein nicht spurlos vorbeigegangen ist, was die Zahlen von Finanzier Thomas Sowodniok belegen.



Nachdem Abteilungsleiter Christian Schneider die sportliche Situation beleuchtete, erläuterte Vizepräsident Matthias Thau im Anschluss, was im Vereinsgebäude und Außengelände bislang entstanden ist und was zukünftig geplant ist.

Der SVZ nutzt das Vereinsgebäude weiterhin als Mieter. Dies wurde in einem sogenannten Erbpachtvertrag zwischen Eigentümer Matthias Thau und unserem Verein durch eine Abstimmung besiegelt. Somit herrscht Planungssicherheit und man befindet sich nun endgültig in ruhigem Fahrwasser.

Zum Abschluss gab es eine offene Diskussionsrunde. Fast überpünktlich beendete Versammlungsleiter Steffen Höhne die diesjährige MV.

Ein Dank geht raus an alle Unterstützer in jeglicher Form. Nur zusammen kann man etwas erreichen!

Neuer Trikotsatz für unsere Frauen!

Unser Sponsor Christoph Schulze hat mal wieder Einen rausgehauen. Im Zuge der Mitgliederversammlung überraschte er unser Frauenteam mit neuen Trikots! **Der SVZ sagt DANKE!**



Endlich – Seniorennachmittage sind wieder möglich

Nach vielen Monaten Zwangspause durften wir Rentnerinnen und Rentner uns endlich wieder treffen. Die Freude war groß, als unsere SeniorInnen die Einladung zum Grillnachmittag für den 16. Juli 2021 bekamen. Kerstin Kieslich hatte sich bestens um die Vorbereitungen des Grillnachmittags gekümmert. Bei ihr und all den fleißigen HelferInnen bedanken wir uns sehr herzlich, denn sie alle trugen dazu bei, dass wir einen sehr gelungenen und gemütlichen Nachmittag verbringen konnten.

Vor unserem ersten möglichen Treffen in diesem Jahr erarbeitete der Vereinsvorstand den Veranstaltungsplan für das restliche Jahr und wir hoffen alle, dass wir die geplanten Aktivitäten auch wirklich durchführen dürfen.

In der Zeit, in der keine Treffen und Veranstaltungen möglich waren, wurden unsere Vereinsmitglieder jedoch auch nicht vergessen. Zu Weihnachten 2020 und zu den Geburtstagen gab es kleine Überraschungen, die persönlich nach Hause gebracht wurden (natürlich unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln). Dafür sorgte Monika Poller, der wir an dieser Stelle im Namen aller Vereinsmitglieder herzlich danken möchten.

Als nächstes ist im August „Sport im Grünen“ geplant und wir hoffen auf rege Beteiligung. Wer sich sportlich nicht betätigen möchte oder kann, ist trotzdem herzlich willkommen.

i. A. Inge Flade, Seniorenverein Kaltwasser e.V.



Herzlich willkommen in Ihrer Physio- & Ergotherapie Penkin

FÜR SIE SEIT 23 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF

www.physiotherapie-penkin.de • Telefon 035825 60598



motorrad-kausche.de

Bauernhofcafé Mario Steinert

Weißberger Straße 73 a
02906 Diehsa7



Stellenangebot in Teilzeit (Minijob)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

Servicekraft und Bedienung (m/w/d)

für unser Bauernhofcafé, sonntags für die Saison von Juni bis Dezember 2021.
Bewerben können sich auch Schüler, Studenten oder rüstige Rentner.
Alle nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Bereichen
werden durch unser Fachpersonal übermittelt.

Bewerbungen bitte an:

Bauernhofcafé Mario Steinert

Weißberger Straße 73 a · 02906 Diehsa

Mobil 0171 3673454 · E-Mail: info@frischgefluegel-steinert.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bestattungshaus Barthel
Tradition seit 1889



Firmensitz



eigene Trauerhalle

**helfen mit
einfühlsamer
Trauerbegleitung**

Rothenburger Straße 1
02906 Niesky
☎ (03588) 200 360
24 h für Sie erreichbar



WIR SUCHEN DICH!

Wir sind eine moderne und lebendige Apotheke in Niesky mit vielen Stammkunden. Qualitativ hochwertige Produkte und eine emotionale und fachlich kompetente Beratung sind uns wichtig. Naturheilkunde, insbesondere Phytotherapie, liegt uns besonders am Herzen.



Bewerbung an:

bewerbung@lindenapothekeniesky.de



PTA

Apotheker:in

Pharmazieingenieur:in

Pharmaziepraktikan:in

PTA-Praktikant:in

Geplante Vorhaben, Durchführung abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Corona-Erkrankungen.

Zodel

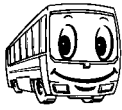


Dienstag, 10. August 2021

Kaffeenachmittag

mit Vortrag über Norwegen
von Herrn Junge

Busfahrt



Donnerstag, 12. August 2021

Branitzer Park

Brandenburgisches Apothekermuseum in Cottbus
Führung im Techn. Museum Spreewehrmühle
Individueller Spaziergang im Branitzer Park
Mittagessen/Abendessen im Erlichthof Rietschen
Abfahrt 8.30 Uhr
Rückkehr ca. 20.30 Uhr
Preis pro Person 67,00 Euro
Kassierung am Montag, 2. August 2021,
14.00 Uhr, Zodel

Radtour



Dienstag, 24. August 2021, ca. 14.30 Uhr

Grillen in Deschka

in der Gaststätte Kunschmann

Treffen für alle Radler
um 14.00 Uhr in Zodel im Dorfpark
Bei schlechtem Wetter jeweils vormittags
gegenseitige Absprache zu Fahrgemeinschaften.

Seniorenachmittag in Groß Krauscha – die Freude war groß

Nach langer Pause fand am 22. Juli 2021 endlich wieder das erste Zusammensein mit unseren Seniorinnen und Senioren statt. Die Freude des Wiedersehens war groß, endlich wieder einmal in Gesellschaft zu sein. Es wurde so viel gelacht, erzählt und gefachsimpelt. Der Nachmittag wurde mit einem Filmvortrag über Russland von Herrn Haase und Gattin bereichert. Wir waren von der Interpretation sehr beeindruckt und überwältigt. Seine eigenen Erlebnisse brachte Herr Haase so emotional, ergreifend, rührend und spannend auf uns rüber, dass wir ihm sogar teils russisch „Dankeschön“ sagten. Alle hörten ihm aufmerksam, still und interessiert zu. Seine eigenen Erfahrungen, wie Hilfsbereitschaft, Bescheidenheit, Zufriedenheit, Freundlichkeit, beeindruckten ihn und auch uns. Die Natur, Tierwelt, Kultur, das Leben in den Städten und auf dem Lande, war sensationell. So soll es sein, wenn jeder überzeugt nach Hause geht und der Meinung ist: Schön wäre es, wenn alle friedlich und ehrlich miteinander leben.



Senioren und Bürgermeister sagen „DANKE“

Für das jahrelange ehrenamtliche Engagement in unserer Seniorengruppe möchten wir uns alle bei unserer Brigitte Ludwig ganz herzlich bedanken. Während ihrer Tätigkeit als Organisatorin der Kaffeenachmittage, Radtouren und Busreisen hat sie viel persönliche Freizeit investiert, damit wir Senioren viele erlebnisreiche Stunden gemeinsam verbringen konnten. Am 8. Juni 2021 übergab sie den Staffelstab an Sigrid Mirschel. An diesem Nachmittag war unser Bürgermeister, Herr Wiesner, ebenfalls anwesend. Er bedankte sich bei Frau Ludwig für die geleistete ehrenamtliche Arbeit und wünschte Frau Mirschel für die Zukunft viel Erfolg.



Die Senioren aus Zodel, Krauscha, Deschka und Zentendorf



Die Seniorinnen und Senioren waren allesamt rundherum sehr zufrieden und danken den Helferinnen für die Organisation und Durchführung des wunderschönen Nachmittags.

Herzlichst

das Helferteam Groß Krauscha

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.
MARKETINGFIRMA Telefon 03588 2944346 · info@marketingfirma.de**

Heizung Sanitär

Meisterbetrieb

Anlässlich unseres 21-jährigen Bestehens bedanken wir uns herzlichst bei all unseren Kunden für ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

02829 Groß-Krauscha · Dorfallee 16 a

☎/Fax 03 58 20/6 04 99 · 0174/2 05 21 04 · dirk.hillmann69@web.de

Für die vielen lieben Glückwünsche,
die schönen Geschenke und Karten,
zu meiner

JUGENDWEIHE

möchte ich mich, auch im Namen
meiner Eltern, recht herzlich bedanken.

Jan Korgel



BAUSERVICE R. Mannack

- Maurer- und Putzarbeiten
- Holzbau • Trockenbau
- Sandstrahlarbeiten

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeau / Klein-Krauscha
Telefon (01 72) 3 70 26 14 • Fax (03 58 25) 6 25 33

KNK · Kopfbedeckungen & Naturwaren · Krausche

**Kopfbedeckung
in Stoff, Stroh, Leder, Fell**

NEU! Ab sofort im **HOFLADEN** zu Särichen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10.00 bis 17.00 Uhr

- vielfältige Spreewaldspezialitäten
- Bio- und regionale Lebensmittel, Nudeln, Brotaufstrich, Senf, Meerrettich, Öle, Salze, Säfte
- Naturkosmetik • Trockenfrüchte

Angebot wird ständig erweitert!

Neu! Shop: www.knk-laden.de

Görlitzer Straße 40 · 02923 Kodersdorf/OT Särichen
Fon 035825 62106



Dach und Hausreparaturservice Besser

preiswert – schnell – zuverlässig

Torsten Besser, Weidenweg 5, 02929 Rothenburg OT Uhmansdorf
Tel. 035892 3547, Fax 39502, Mobil 0173 8312551, torstenbesser@web.de

Gesundheitssport August 2021

**Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan
für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger**

Montag	8.00–9.00 Uhr 17.00–18.00 Uhr 19.00–20.00 Uhr 19.00–20.00 Uhr	Pilates mit Jeannette Yoga mit Monika Kurs mit Nancy Yoga mit Monika
Dienstag	9.30–10.15 Uhr 16.30–18.00 Uhr 18.00–19.00 Uhr 18.30–19.15 Uhr 19.00–20.00 Uhr	Rehasport mit Diana Qigong mit Sylvia Nordic Walking mit René Rehasport mit Diana Meditationskurs mit Torsten
Mittwoch	8.30–9.15 Uhr 9.30–10.15 Uhr 16.30–17.30 Uhr 17.45–18.45 Uhr 19.30–20.30 Uhr	Rehasport mit Diana Rehasport mit Diana Pilates mit Jeannette Zumba mit Nancy Step mit Andrea
Donnerstag	18.45–19.45 Uhr 20.00–21.00 Uhr 20.00–21.00 Uhr	Pilates mit Jeannette Prinzen-Pilates Yoga mit Monika
Freitag	15.00–15.45 Uhr 16.00–16.45 Uhr	Rehasport mit Diana Zumba Gold mit Nancy

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!

Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der
Physiotherapie Penkin in Kodersdorf, oder unter
Telefon 035825 60598 oder unter www.rehaktiv-ev.de

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

AUTOHAUS GOTHAN

Klaus-Dieter Gothan e. K. · Kfz-Meisterbetrieb

- **Typenfreie Werkstatt**
- **Klimaservice**
- **HU/AU**
- **Unfallreparatur**



Am Flugplatz 20 · 02828 Görlitz

Telefon 03581 32390 · Telefax 323929

E-Mail: info@autohaus-gothan.de

LESEPATEN GESUCHT! für die Kita in Groß Krauscha und die Kita in Kodersdorf

- Sie haben Freude am Lesen, Vorlesen und Erzählen?
- Sie möchten sich gern ehrenamtlich engagieren?
- Sie suchen eine Tätigkeit, die Spaß macht und ganz leicht durchzuführen ist?
- Sie möchten Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung fördern?

EINE LESEPATENSCHAFT IST VIELLEICHT
GENAU DAS RICHTIGE FÜR SIE!

Voraussetzungen:

- Spaß am Vorlesen, an Literatur und natürlich am Umgang mit Kindern.
- Sie haben die Möglichkeit mindestens einmal monatlich vormittags in der Kindertagesstätte in einer festen Gruppe vorzulesen.
- Sie können diese Termine regelmäßig wahrnehmen.
- Sie wohnen vor Ort oder sind mobil.

WENN SIE INTERESSE HABEN,
DANN MELDEN SIE SICH EINFACH BEI UNS!

- Landkreisweit sind wir in mehr als 60 Einrichtungen vertreten!
- Rufen Sie uns an, wir beantworten diesbezüglich gern Ihre Fragen!

Lesekinder Görlitz
SO LIEST EINE LÄNDLICHE REGION!

Carola Vogel (Kordinatorin)
Telefon 03583 518924
Mobil 0176 14177026
carola.vogel@cwbz.ku-weit.de



Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de



SpG TSV Kunnersdorf

B-Jugend zieht ins Finale ein

Im heutigen Halbfinale (3. Juli 2021) stand uns der Herrnhuter SV gegenüber. Die erste Halbzeit gestaltete sich sehr ausgeglichen mit wenigen Möglichkeiten auf beiden Seiten. Zwei Minuten nach Wiederanpfiff nutzte Eric Kossack einen Abschlag von Alexander Mühle und erzielte das 1:0 für unsere Jungs. Zehn Minuten später setzte sich Janis Eydam auf der rechten Außenbahn durch und spielte den Ball flach ins Zentrum des gegnerischen Strafraums. Erneut war es Eric Kossack, der den Ball zum 2:0 über die Linie drückte. Verletzungsbedingt mussten wir nun mehrfach wechseln. Der Gegner drückte uns nun des öfteren in die Defensive, scheiterte aber bereits an der erneut sehr sicher stehenden Abwehr oder an unserem Schlussmann. Auch unsere Wechselspieler fügten sich sehr gut ins Spiel ein und verteidigten den Vorsprung bis zur 80. Minute. Durch einen sehr platzierten Schuss, kam der Gegner zum inzwischen verdienten Anschlusstreffer und hatte noch vier Minuten Nachspielzeit, um den möglichen Ausgleich zu erzielen. Alexander Mühle hielt durch mehrere sehr gute Paraden den Sieg und somit den Einzugs ins Finale fest.

Im Finale treffen wir nun auf die Herwigsdorfer, die 6:1 gegen Muskau gewannen.

Auch heute unterstützten uns zahlreiche Fans an der Seitenlinie, die uns hoffentlich auch ins Finale nach Hagenwerder folgen werden.

(OK)

SpG Zodel/Kunnersdorf/Kodersdorf A-Jugend scheidet im Halbfinale aus

In einer sehr vom Kampf geprägten Partie gingen am Ende die Bertsdorfer als verdienter Sieger vom Platz.

Wir verloren im Mittelfeld die entscheidenden Bälle und hatten zu wenig Zugriff auf das Spiel. Kurz vor der Pause erzielten die Gäste die 0:1-Führung. Direkt nach dem Anstoß hatte Marlon Heimann die Chance zum Ausgleich, scheiterte aber am Schlussmann der Gäste. Kurz nach Wideranpfiff erhöhten die Bertsdorfer auf 0:2. Auch hier hatten wir wieder sofort die Möglichkeit zum Anschlusstreffer, aber Hannes Biedermann verzog knapp. Drei Minuten später gelang Marlon Heimann der erhoffte Anschlusstreffer und man schöpfte wieder Hoffnung auf den Ausgleich. Zwei vermeidbare Fehler halfen schließlich dem Gegner erneut zu weiteren Toren ('65, '72). Unsere Mannschaft kämpfte bis zum Schluss, konnte aber die Niederlage nicht verhindern. Die anwesende Fangemeinde sorgte erneut für sehr gute Stimmung.

Unsere C-Jugend SpG Ludwigsdorf/Kodersdorf/Kunnersdorf schaffte ebenfalls durch einen 4:0-Heimsieg, den Sprung ins Finale.



Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Schöpstaler Maschinenbau GmbH für die neuen Trikots.

(OK)

SpG TSV Kunnersdorf/Kodersdorf/Zodel 2. Platz im Pokalfinale

Auch im Finale in Hagenwerder waren es wieder einmal mehr unsere zahlreich mitgereisten Fans, die uns lautstark unterstützten. Die ersten 30 Minuten war es ein Spiel auf Augenhöhe und wir hatten einige Möglichkeiten in Führung zu gehen.

Durch einen langen Ball über unsere Abwehr erzielte die SpG Herwigsdorf/Neugersdorf das 1:0. Mit diesem Ergebnis ging es in die Halbzeit. Im zweiten Durchgang fehlte uns der komplette Zugriff auf das Spiel und die Partie gestaltete sich sehr einseitig. Wir erarbeiteten uns keine nennenswerten Möglichkeiten und kassierten in der 60. Minute das 2:0. Beide Tore waren in ihrer Entstehung eher Zufallsprodukte, aber am Ende ging die SpG Herwigsdorf als verdienter Sieger vom Platz.



Ein großes Dankeschön unserer Mannschaft geht an alle Zuschauer, die uns die letzten drei Pokalspiele nach der Zwangspause, ihre volle Unterstützung gaben und unser Team somit zusätzlich motivierten.

(OK)

Teichwirtschaft Petershain

Dorfstraße 27 · 02906 Petershain · Telefon 035893 6416 · Fax 035893 58094
www.teichwirtschaft-kittner.de · Armin.Kittner@gmx.de

Unser **HOFLADEN** mit **Räucherei** und **Imbiss**
hat für Sie geöffnet:

Montag geschlossen
Dienstag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr
Samstag 8.00 – 11.30 Uhr

**EC-Kartenzahlung
möglich!**



– **WeeLoveLausitz** –

Bei uns bekommen Sie auf Ihren Einkauf 3 % Rabatt als bares Geld
auf Ihr Konto und Sie unterstützen den regionalen Einzelhandel!

- Frisch- und Räucherfisch, Fischspezialitäten
- Räucherfisch- und Wildwurst-Platten für Ihre Feier (Lieferung möglich)
- Produkte aus eigener Jagd von Hirsch, Reh und Wildschwein: Bockwurst, Wiener, Bratwurst, Knacker, diverse Wurstsorten sowie verschiedene Bratenstücke (je nach Angebot) z. B. Keule, Rücken, Steaks usw.
- **Grillzeit:** verschiedener Fisch (Filets), Rindersteaks aus dem Dry-Ager
- Verkauf von KOI- und Zierfischen für Ihren Gartenteich, Fischfutter

Angelteiche · Kiloangeln ohne Fischereischein · Hofladen auch in 01877 Großdrebnitz/Bischofswerda
www.fang-dein-fisch-selbst.de · Telefon 03594 7791216

Oberlausitzer Kunststoff GmbH

Telefon 035893 6416

Herstellung und Reparatur von Produkten aus Glasfaserkunststoff (GFK)

- Bau und Reparatur von Gartenteichen und Pools, Terrassenbeschichtung
- Verkauf von Teichfiltern, Wassertanks, Transportbehältern usw.
- Reparatur von Booten, Surfbrettern, Autoteilen, Wassertanks, Güllefässer



Gaststätte Finnhütte

Tel. 03588 259280, 0176 22289026

**TÄGLICH
von 11.30 Uhr bis mindestens
20.00 Uhr GEÖFFNET!**



*Preiswerte Übernachtungen in unseren
Bungalows, ab 47,00 Euro/Nacht
+ NK bis 6 Personen!*



*Feriendorf und Gaststätte Finnhütte
Zum Quitzdorfer See 6
02906 Niesky / See*

**Gaststätte »Seeschenke«
am Quitzdorfer See**

**TÄGLICH von 11.30 Uhr
bis mindestens 20.00 Uhr
geöffnet!**

Bitte reservieren Sie unter:

**Tel. 03588 2599721
oder 0176 22289026**

**PREISWERTE ÜBERNACHTUNGS-
MÖGLICHKEITEN
IMMER ZUR VERFÜGUNG!**

Reichendorfer Damm 1, 02906 Waldhufen OT Jänkendorf

**STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR**
Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040

E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de



Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913

**Rudolf und Bärbel
REICHEL GbR**

02826 Görlitz
Grüner Graben 17
Tel. (03581) 314054
Fax (03581) 306828

E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
Homepage: www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

Individuelle Natursteinarbeiten
Grabmale · Restaurierung · Bau



Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf 110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1–3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich **Haus Z:**

Mittwoch und Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich **Haus C:**

Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky

Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z. B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport 03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/Feuerwehr 03571 19296
Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys 116 116

Die **SachsenEnergie** ist für **Strom und Gas** weiterhin Ihr Partner in Sachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service-Telefon der SachsenEnergie 0800 6686868
Service-Telefon der SachsenNetze 0800 0320010
Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Mario Steinert Frischgeflügel GmbH

Uhsmannsdorfer Straße 31

02923 Horka

☎ 035892 | 5467



Stellenangebot in Vollzeit Wir suchen

Verkäufer/in (m/w/d)

zum Verkauf unserer Naturprodukte auf den Wochenmärkten in unserer Region. Sie sollten Freude am Umgang mit Menschen haben, das freie und selbstständige Arbeiten lieben, einen Pkw-Führerschein besitzen, dann sind Sie bei uns richtig. Sie erhalten eine faire Bezahlung und eine fachmännische Einarbeitung.

Bewerbungen bitte an:

Mario Steinert Frischgeflügel GmbH

Uhsmannsdorfer Straße 31 · 02923 Horka

Mobi 0171 3673454 · E-Mail: info@frischgefluegel-steinert.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Informationen aus nah und fern ...

Ferienlager im Erzgebirge versprechen Spaß und Abenteuer



Für die kommenden Sommerferien hat die Zethauer Kinder- und Jugendfreizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“ ein bunt gemischtes und erlebnisreiches Programm aus Spiel und Abenteuer parat. Naturerlebnisse, Spaß bei Sport und Wettbewerben mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern kommen dabei nicht zu kurz. Der Besuch des Erlebnisbades in Mulda mit 80-m-Rutsche und ein Ausflug in das Erzgebirge sind ebenso dabei wie ein Kinoabend, eine selbst gestaltete Disco, Kinderbackstube, kreatives Gestalten mit Naturstoffen, Erleben einer Sommernacht am Lagerfeuer und noch einiges mehr versprechen eindrucksvolle Ferienlager für Kinder von 8 bis 13 Jahren.

Die Übernachtung erfolgt im festen Haus, der „Grünen Schule grenzenlos“. Für die Ferienlager in der ersten, zweiten und sechsten Ferienwoche der sächsischen Sommerferien sind noch einige Plätze zu haben.

Information und Anmeldung unter:

www.gruene-schule-grenzenlos.de oder

info@gruene-schule-grenzenlos.de, Telefon 0373208017-14



Ihre Spezialisten für Bauen, Wohnen und Modernisieren

HOLZPELLETS 
Sommerpreise  **jetzt bestellen!**
 Energie aus der Heimat  Mein **Pellet-Partner**

www.pellet-partner.de
 Hauptstr. 143 · 02739 Kottmar OT Eibau
 Tel. 03586/70 70981 oder 0800 - 0033 0033

PAULICK & PARTNER

IMMOBILIEN & BERATUNG

**Wohnungs- und WEG-Verwaltung
Verkauf und Vermietung**

Joachim Paulick

Diplom-Betriebs- und Immobilienwirt (VWA)

Kunnerwitzer Straße 7 · 02826 Görlitz

Tel. 03581 411411 · Fax 03581 411412 · mobil 0172 7945000

info@paulickundpartner.de · www.paulickundpartner.de

Wir empfehlen: Sonne und Pellets

Bundesregierung fördert den Umstieg auf heimische Pellets mit den höchsten Zuschüssen seit 1998

Einladung zum Energieabend:

1. Gute Kessel mit Sonne nachrüsten
2. Jetzt umsteigen von Öl auf Pellets

**Nur mit telefonischer
Vor Anmeldung!**

Manfred Drescher &
Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43
02906 Niesky

**31
JAHRE**

**BAD &
HEIZUNGSBAU**

Telefon 0 35 88 / 20 77 86 · www.DundV.de

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!


 Knobloch

Garten- und Landschaftsbau

- **Rasenpflege**
- **Rasenschnitt**
- **Heckenpflege**
- **Heckenschnitt**

**Automatische
Bewässerung
und Mähroboter
vom FACHMANN**

Dorfweg 1 · 02923 Horka
Telefon 03 58 92 / 3 63 46
Telefax 03 58 92 / 3 63 47
Funk 01 70 / 3 80 09 54
www.knobloch-galabau.de



Gemeinschaftsanzeige der inserierenden Firmen



**FÜR
HANDWERK
& PRIVAT**

Ihr Partner für:

- » **TROCKENBAU**
- » **HOCHBAU**
- » **TIEFBAU**
- » **DACH**
- » **FACHMARKT**
- » **NATURSTEINE**
- » **BAUELEMENTE**
- » **LIEFERSERVICE**

Markersdorf / OT Holtendorf | Königshainer Weg 2 | Tel.: 03581/38170
 Bautzen | Schliebenstr. 15 | Tel.: 03591/37780
 Niesky | Jänkendorfer Str. 10 | Tel. 03588/25450
 Weißwasser | August-Bebel-Str. 45a | Tel. 03576/219980
www.rug-baustoffe.de

RITTER & GERSTBERGER
 Baustoffzentrum 



1

Installieren Sie die App „Meine Apotheke“ auf Ihrem Smartphone.



2

Nach der Registrierung sind Sie direkt und sicher mit Ihrer Apotheke verbunden und können sämtliche Funktionen nutzen.



3

Ihre Bestellungen werden umgehend von Ihrer Apotheke bearbeitet und Sie erhalten eine verbindliche Bestellbestätigung.



4

Sie werden informiert und können stressfrei Ihre Bestellung abholen.



5

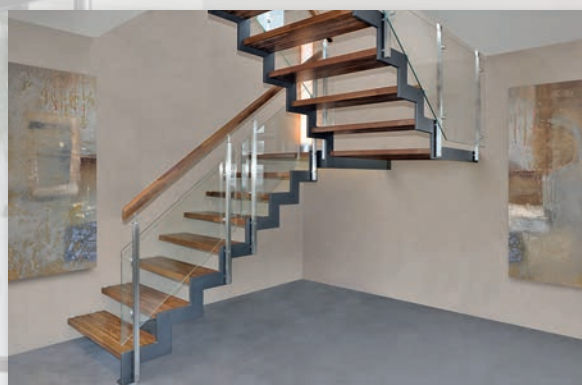
Nutzen Sie nach Vereinbarung den Botendienst Ihrer Apotheke, falls vorhanden.



6

Lassen Sie sich einen digitalen Beleg über die App schicken und schonen Sie so die Umwelt!

Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!



Montag bis Freitag
9.00 bis 18.00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
9.00 bis 16.00 Uhr
nur nach Vereinbarung



JATZKE

Das Original

Neuteichnitzer Straße 36
02625 Bautzen
Telefon 03591 373333
www.Treppenbau-Jatzke.de